



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 5. November 1976

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 76	Bekanntmachung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 23. Oktober 1969 über die Erhaltung der lebenden Ressourcen des Südostatlantik.....	281
17. 9. 76	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Zusatzkonvention zur Warschauer Konvention vom 18. September 1961 zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr.....	290
24. 9. 76	Bekanntmachung über die Annahme der von der 26. Weltgesundheitsversammlung am 22. Mai 1973 beschlossenen Änderungen der Artikel 34 und 55 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation durch die Deutsche Demokratische Republik.....	294
13. 9. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Konvention vom 30. November 1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens.....	295
13. 9. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen.....	296
15. 9. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr.....	296

**Bekanntmachung  
über den Beitritt  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Konvention vom 23. Oktober 1969  
über die Erhaltung der lebenden Ressourcen  
des Südostatlantik  
vom 23. August 1976**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 19. Juni 1974 die Beitrittsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur nachstehend veröffentlichten Konvention über die Erhaltung der lebenden Ressourcen des Südostatlantik vom 23. Oktober 1969 beim Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt wurde.

Bei der Übergabe der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel XVII der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß der Artikel XVII einigen Staaten die Möglichkeit nimmt, Mitglied dieser Konvention zu werden.

Die Konvention regelt Fragen, die die Interessen aller Staaten berühren. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist deshalb der Auffassung, daß die Konvention entsprechend dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten allen interessierten Staaten ohne jegliche Diskriminierung zum Beitritt offenstehen muß.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XVIII für die Deutsche Demokratische Republik am 19. Juli 1974 in Kraft getreten.

Berlin, den 23. August 1976

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Klei n e r t  
Staatssekretär